

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 35

Seite 284

8. Oktober 2000

INHALT

Studienordnung für den Studiengang
Landschaftsarchitektur und Umwelt-
planung des Fachbereichs V der Tech-
nischen Fachhochschule Berlin (StO V L)

Seite 285

Übergangsregelungen zur Studienord-
nung für den Studiengang Landschafts-
architektur und Umweltplanung des Fach-
bereichs V der Technischen Fach-
hochschule Berlin (ÜStO V L)

Seite 296

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO V L)

vom 10. Juli 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 629), geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S.342), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs V die folgende Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans**
- § 3 Vorpraktikum**
- § 4 Zulassung zum Studium gemäß § 11 BerlHG**
- § 5 Gliederung des Studiums**
- § 6 Studienschwerpunkte**
- § 7 Studienplan**
- § 8 Durchführung des Lehrangebots**
- § 9 Praktisches Studiensemester**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/Studienanfängerinnen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Für Studierende, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erläßt der Fachbereichsrat gleichzeitig mit dieser Ordnung Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung II (RStO II) vom 10.02.2000 (A.M. 11/00), der Ordnung für das praktische Studiensemester II (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 04/97) und den Grundsätzen für das Vorpraktikum von Studienbewerbern an der TFH (RvpO) vom 16.04.1998 (A.M. 08/98) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Der geltende Frauenförderplan des FB V ist zu beachten.

§ 3 Praktische Vorbildung

Studienbewerber/Studienbewerberinnen müssen grundsätzlich bis zur Immatrikulation eine praktische Vorbildung im Umfang von 26 Wochen nachweisen. Näheres regelt die **Anlage 1**.

§ 4 Zulassung zum Studium gemäß § 11 BerlHG

- (1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht.
- (2) Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung folgende Berufsausbildungen und Fachrichtungen als geeignet angesehen:

Erfolgreicher Abschluss der Meisterprüfung in den Fachgebieten

- Garten- und Landschaftsbau
- Baumschulen

Erfolgreicher Abschluss der Technikerprüfung im Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau

Erfolgreicher Abschluss der Technikerprüfung im Fachgebiet Baumschule

- (3) Über die Eignung von Vorbildungen, die in dieser Liste nicht enthalten sind, entscheidet der Dekan/die Dekanin.

5 Gliederung des Studiums

Der Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung wird nur einmal jährlich durchgeführt.

Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Das Grundstudium umfasst drei Studienplansemester, das Hauptstudium umfasst fünf Studienplansemester. Das erste und zweite Semester ist für die Studiengänge Landschaftsarchitektur/Umweltplanung und Gartenbau identisch. Das praktische Studiensemester ist das vierte Studienplansemester. Begründung: Aufgrund des jährlichen Studienbeginns im Wintersemester ist das vierte Studienplansemester ein Sommersemester. Wesentliche Tätigkeiten im Berufsfeld sind an diesen Abschnitt der Vegetationsentwicklung im Sommer geknüpft. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung) statt.

§ 6 Studienschwerpunkte

Das Hauptstudium enthält die Studienschwerpunkte

- A.) Landschaftsarchitektur und Landschaftsbau
- B.) Landschafts- und Umweltplanung

§ 7 Studienplan

- (1) Das Studium wird gemäß **Anlage 3** durchgeführt.
- (2) Die Studierenden wählen im Hauptstudium einen der WP-Blöcke. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen eines WP-Blocks sind Pflicht-Lehrveranstaltungen.
- (3) Aus dem Angebot der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer des Fachbereichs I müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fremdsprachen und Informationstechnologie zu wählen.

§ 8 Durchführung des Lehrangebots

Die Pflichtlehrveranstaltungen des 1., 3., 5. und 7. Studienplansemesters werden jeweils nur im Wintersemester angeboten. Die Pflichtlehrveranstaltungen des 2., 4. und 6. Studienplansemesters werden jeweils nur im Sommersemester angeboten

§ 9 Praktisches Studiensemester

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters sind in **Anlage 2** aufgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Regelungen und Richtlinien des Vorpraktikums

1. Allgemeine Richtlinien

Studienbewerber/innen müssen eine praktische Vorbildung von mindestens 26 Wochen nachweisen. Das Praktikum muss bis zur Studienaufnahme abgeschlossen sein.

2. Inhalt und Umfang des Vorpraktikums

I. Dauer der praktischen Vorbildung

Die Vorpraxis für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beträgt 26 Wochen. Wegen der besonderen fachlichen Anforderungen (jahreszeitlich bedingter Umgang mit dem Baustoff Pflanze in der Landschaft) ist die Vorpraxis im Zeitraum zwischen 01. März und 31. Oktober durchzuführen.

II. Zielsetzung

- (1) Die praktische Vorbildung (Praktikum) soll vielseitige, berufsbezogene technische Grundfertigkeiten und Materialkenntnisse vermitteln. Der Praktikant/die Praktikantin soll Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen kennenlernen. Er/Sie soll soweit wie möglich in den Arbeitsprozess einbezogen werden. Das Praktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums durchzuführen.
- (2) Das Praktikum soll ausbilden in:
 1. Aneignung und Ausübung einschlägiger handwerklicher Tätigkeiten, z. B. Pflanz- und Saatarbeiten, Pflanz- und Gehölzschnitt, Wege-, Stein- und Maurerarbeiten, Pflegearbeiten und Holzarbeiten.
 2. Kenntnisse der Baustoffe, Baugeräte, Bauverfahren und der Baustellenfertigung,
z. B. Baustoff Pflanze = Pflanzenkenntnisse
Baustoff Boden = Bodenarten, Bodentypen, Eigenschaften
Baustoffe/Sonstige Bauweisen = z. B. Beton, Kunststoff, Holz

Bauverfahren wie Sicherungsbauweisen, Fertigteilverwendung, örtliche Produktion, ingenieurbio-logische Bauweisen, Maschinen- und Geräteeinsatz.

Kenntnisse über Anwendungsmöglichkeiten von Vegetation:

Im besonderen sollte sich der Praktikant/die Praktikantin mit Vegetation als Umweltfaktor wie z. B.:

- Lebensformen und Standortansprüche
- Vielfalt
- Schutzfunktion
- Belastbarkeit
- Benutzbarkeit
- Funktionsbeeinträchtigungen durch Nutzungen
- Pflegeansprüche
beschäftigen.

3. Erkennen des sozialen Umfeldes und der Probleme der Menschenführung auf der Baustelle,
 - z. B. – Teamarbeit
 - Ordnungs- und Führungspositionen
4. Erfassen der Zusammenhänge und der Vielschichtigkeit der Bauaufgabe,
 - z. B. – jahreszeitliche Abhängigkeit (Pflanzzeiten)
 - Abhängigkeit zwischen Wegebau, Pflanz- und Pflegearbeiten
 - gestalterische und funktionelle Abhängigkeiten
5. Erwerb von Erfahrungen beim Zusammenwirken verschiedener Gewerke auf den Baustellen,
 - z. B. – Abhängigkeiten und Überschneidungen zwischen Tiefbau, Erdbau, Garten- und Landschaftsbau
 - Kooperationsarbeiten zwischen Hoch-, Tief- und Gartenbauarbeiten

III. Durchführung

- (1) Für die Durchführung der praktischen Tätigkeit kommen nur solche Betriebe in Betracht, die als **anerkannte Fachbetriebe** die erforderlichen Kenntnisse vermitteln können. Dazu gehören z. B. anerkannte Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Gärtnereien der Fachrichtung Stauden und Baumschulen.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit hat durch ein Zeugnis, eine Bescheinigung des Betriebes o. ä. zu erfolgen. Berichtshefte oder individuelle Tätigkeitsnachweise ohne Anerkennungsvermerk des Betriebes werden nicht anerkannt.
- (3) Die Vorpraxis von 26 Wochen muss in den gärtnerischen Fachsparten Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder Baumschule durchgeführt werden. Eine praktische Tätigkeit in anderen Fachsparten wird nicht oder nur teilweise anerkannt.
Es gelten folgende Regelungen:

Fachsparte:	Anerkennung:
Garten- und Landschaftsbau	6 Monate
Baumschule	6 Monate
Stauden	3 Monate
Zierpflanzenbau	2 Monate
Friedhofsgartenbau	2 Monate
Andere gärtnerische Fachsparten wie Obst-, Gemüsebau, Floristik	ohne Anerkennung

Andere praktische Tätigkeiten in Bau-, Landwirtschafts- oder Forstbereich werden nicht anerkannt.

Ebenso werden Tätigkeiten im Bereich Zivildienst, ökologisches Jahr, Tätigkeiten bei Umweltverbänden oder Vereinen nicht anerkannt.

3. Tätigkeiten, die als Vorpraktikum anerkannt werden können:

Berufsabschlüsse in Baumschulen

Berufsabschlüsse im Garten- und Landschaftsbau

Berufsabschluss als geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin

Über die Anerkennung anderer als der oben aufgeführten Tätigkeiten entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters

Zeitlicher Umfang 20 Wochen

Zeitliche Lage: 4. Studienplansemester

1. Praktische Ausbildung

Der/die Student/in soll im praktischen Studiensemester an die ingenieurgemäße Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen herangeführt werden. Er/Sie soll möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgabenkomplexen oder Teilaufgaben mitarbeiten und somit Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen. Hierdurch soll erreicht werden:

- Einblick in betriebliche Detailaufgaben und übergeordnete sachliche und organisatorische Zusammenhänge.
- Erfahren des methodischen, ingenieurgemäßen Vorgehens mit möglichst vollständiger Erfassung der Aufgabe; Erlernen der Fähigkeit, verschiedene Lösungsansätze zu finden und gegeneinander abzuwägen.
- Erkennen der Notwendigkeit, eine Aufgabe methodisch konsequent zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen.

2. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus den Tätigkeiten in den verschiedenen Betriebsbereichen und den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle. Dabei sollen die fachlichen Neigungen der Studierenden berücksichtigt werden:

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten:

2.1 Objektplanungen und Bauüberwachungen**2.1.1 Objektplanung für Freianlagen**

- Grundlagenermittlung
- Vorentwurfs-, Entwurfs- und Ausführungsplanung
- Genehmigungsplanung
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

2.1.2 Baubetrieb/Bauabwicklung

- Betriebsführung
- Baustellenorganisation
- Örtliche Bauleitung

2.1.3 Baudokumentation

- Parkpfliegewerk
- Dokumentation

Anlage 2 zur StO VL

Seite 2

2.2. Landschaftsplanung und Stadtplanung

2.2.1 Landschaftsplan

- Grundlagenermittlung
- Bestandserhebung, Landschaftsbewertung
- Vorentwurfs-, Entwurfsplanung
- Übernahme in übrige Planhierarchien

2.2.2 Landschaftsrahmenplan

2.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

2.2.5 Landschaftsplanung hinsichtlich Umweltschutz (Sonderaspekt im Rahmen der Landschaftsplanung)

- Einzelgutachten
- Biotopmanagement
- Ökologischer Fachbeitrag u. a.

2.2.6 Bauleit-, Bereichsentwicklungsplanung

3. Ausbildungsstelle

Ausbildungsstellen können sein:

- Garten- und Friedhofsamt
- Garten- und Landschaftsarchitektur
- Fachbehörde: Senat, Regierungspräsident, Kreisdirektor, fachbezogener Planungsverband
- Ausführungsbetrieb des Garten-, Landschafts- und Sportstättenbaus

4. Ergänzende Bestimmungen

Liegt die Ausbildungsstelle außerhalb von Berlin, so ist der Studierende gehalten, spätestens neun Wochen nach Beginn des praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Zwischenbericht im FB V einzureichen.

**Studienplan für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin**

Grundstudium										
Nr.	Art	Studienfach/ Lehrveranstaltung	Abk.	SWS Im Studienplansemester						FB
				1		2		3		
				V	Ü	V	Ü	V	Ü	
G1	P	Mathematisch-physikalische Grundlagen I, II	MPG	4		2 + 2				II
G2	P	Biologisch-chemische Grundlagen I, II	BCG	4 + 2		4 + 2				II / V
G3	P	Ökologische Grundlagen	ÖG			2 + 2				V
G4	P	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Pflanzenverwendung I,II	GPP	2 + 2		2 + 2				V
G5	P	Grundlagen der Technik I, II	GT	4		2				V
G6	P	Ökonomische und rechtliche Grundlagen	ÖRG	2						I
G7	P	Grundlagen der Planung I, II	GP	2		2				V
G8	P	Grundlagen von Darstellung und Gestaltung I, II	GDG	2 + 2		2 + 2				V
G9	P	Landschaftsökologie und Stadtökologie	LSO					2		V
G10	P	Entwurf und Grünplanung	EGP					3 + 3		V
G11	P	Bautechnik	BT					3 + 2		V / III
G12	P	Pflanzenkunde und Verwendung	PKV					2 + 3		V
G13	P	Fachbezogene Rechts- u. Wirtschaftslehre	WR					2		V/I
G14	P	Landschafts- und Bauleitplanung	LPB					2 + 2		V
G15	P	Grundlagen der Informationstechnologie	GI					1 + 2		VI
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer										
G16	WP	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	AWE	2		2				I
G17	WP	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	AWE	2		2				I
Summe der Stunden pro Woche				30		30		27		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
Ü	Übung
P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
FB	Fachbereich; zuständig für die Durchführung des Studienfachs
DP	Diplomprüfung
2 + 2	Vorlesung mit integriertem Übungsanteil

Hauptstudium														
Nr.	Art	Studienfach/ Lehrveranstaltung	Abk.	SWS										FB
				Im Studienplansemester										
				4		5		6		7		8		
V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	DP				
Praktisches Studiensemester														
P1	P	Büro- u. Berufsorganisation Landschaftsarchitekten	BBL	2									V	
P2	P	Bau- u. betriebliche Organisation Garten- und Landschaftsbau	BBG	2									V	
P3	P	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	AEP		2								V	
Summe der Stunden pro Woche				6										
Gemeinsamer Studienteil des Hauptstudiums für alle Schwerpunkte														
H1	P	Entwurf und Gestaltung I, II, III	EG			2+2		2+2		2			Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung	V
H2	P	Technischer Garten- und Landschaftsbau I, II, III	TGL			2+2		2+2		2				V
H3	P	Vegetationskunde und Anwendung I, II, III	VK			3+1		2+2		2+2				V
H4	P	Bau- u. Planungsrecht	BPR		4									V
H5	P	Raumbezogene Planung I, II	RP		2		2							V
H6	P	Bau- und Projektmanagement I, II,	BPM			2+2		2+2						V
H7	P	Gartenkunst u. Landschaftskultur I, II	GLK				3		3					V
H8	P	Gesellschaft u. Dienstleistung	GD		2									I
H9	P	Diplomandenseminar	DS								2			V
Summe der Stunden pro Woche						24		21		13				
WP-Block „Landschaftsarchitektur und Landschaftsbau“														
A1	P	Landschaftsarchitektur I, II, III	LA			2+2		2+2		2+1				V
A2	P	Gartendenkmalpflege	GD		1									V
A3	P	Pflanzenmanagement	PM						2					V
A4	P	Garten- und Landschaftsbau I, II	GLB					2+1		2+1				
Summe der Stunden pro Woche						5		7		8				
WP-Block „Landschafts- und Umweltplanung“														
B1	P	Landschaftsplanung / UVP I, II	LP					2+2		2+2				V
B2	P	Landschafts- u. Stadtökologie	LSO		2									V
B3	P	Natur- und Umweltrecht I, II	NUR		2			2+1						V
B4	P	Umweltmanagement I, II	UM				2			2+1				V
Summe der Stunden pro Woche						4		9		7				

Anlage 3 StO V L

Seite 3

Semester	1	2	3		Summe	Gesamtlehrbedarf	
Grundstudium	30	30	27		87	Grundstudium	119
Semester	4	5	6	7			
Hauptstudium gemeinsamer Teil	6	24	21	13	64	Hauptstudium	81
Schwerpunkt A		5	7	8	20	Schwerpkt. A	20
Schwerpunkt B		4	9	7	20	Schwerpkt. B	20
						P	10
						D	8
						A	16
Gesamtaufwand					171		274

**Übergangsregelungen zur Studienordnung für den Studiengang
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜStO V L)**

vom 10. Juli 2000

In Ausfüllung von § 1 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 10.07.2000 erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs V die nachstehenden Übergangsregelungen zur Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Übergangsregelungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Landespflege an der Technischen Fachhochschule Berlin vor dem Inkrafttreten der StO V L vom 10.07.2000 begonnen haben, die sich also im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden.

Sie gelten ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 Rahmenprüfungsordnung II (RPO II) zeitlich so in ein Studiensemester eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem des Personenkreises gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende gemäß § 1 gilt weiterhin die Studienordnung für den Studiengang Landespflege vom 25.10.1995 (StO 11L).
- (2) Soweit Studienfächer der für den Studiengang Landespflege bisher geltenden Studienordnung (StO 11 L vom 25.10.1995) nach dem Inkrafttreten der neuen StO V L vom 10.07.2000 nicht mehr angeboten werden, gilt die in der Anlage 1 aufgeführte Äquivalenzliste.
- (3) Die Äquivalenzliste nach Anlage 1 gilt:
für Fächer des 1. Studienplansemesters ab Wintersemester 2000/2001
für Fächer des 2. Studienplansemesters ab Sommersemester 2001
für Fächer des 3. Studienplansemesters ab Wintersemester 2001/2002
für Fächer des 4. Studienplansemesters ab Sommersemester 2002
für Fächer des 5. Studienplansemesters ab Wintersemester 2002/2003
für Fächer des 6. Studienplansemesters ab Sommersemester 2003
für Fächer des 7. Studienplansemesters ab Wintersemester 2003/2004
- (4) Zur Vermeidung von Härtefällen, die sich studienverlängernd auswirken würden, kann der Dekan/die Dekanin auf Antrag im Einzelfall festlegen, daß der erfolgreiche Abschluss anderer als in der Äquivalenzliste festgelegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, um die Zulassung zur Abschlussprüfung zu erlangen.

§ 3 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M.6/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Regelungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Übergangsregelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur ÜStO V L

Seite 1

Äquivalenzliste

Soweit Lehrveranstaltungen, die in der StO 11 L vom 25.10.1995 aufgeführt sind, nicht mehr angeboten werden, werden diese Lehrveranstaltungen durch die nachstehenden Lehrveranstaltungen aus der neuen StO V L vom 10.07.2000 ersetzt bzw. entfallen.

Lehrveranstaltungen aus der StO 11 L Vom 25.10.1995 (alter Studienplan)	Umfang in SWS	wird ersetzt durch Lehrveranstaltung aus der StO V L vom (Anlage 3) neuer Studienplan bzw. entfällt	Umfang in SWS
Mathematik I Mathematik II	2 2	Mathematisch-physikalische Grndl. I **	4
Einführung in die EDV Übungen dazu	2 2	Grundlagen d. Informationstechnologie*	1+2
Fachbezogene EDV Übungen dazu	2 2	Grundlagen d. Informationstechnologie*	1+2
Botanik I Botanik II Übungen Botanik II	2 2 1	Biologisch-chemische Grdl. I * Biologisch-chemische Grdl. II ** Biologisch-chemische Grdl. II ***	4+2
Gehölz- und Staudenkunde I Übungen dazu	2 1	Grundl. d. Pflanzenprodukt.u. -verw. I *	2+2
Gehölz- und Staudenkunde II Übungen dazu	1 3	Grundl. d. Pflanzenprodukt.u. -verw. II *	2+2
Pflanzenverw. U. Vegetationstechn. I Übungen dazu	1 2	Vegetationskunde u. Anwendung I *	3+1
Pflanzenverw. U. Vegetationstechn. II Übungen dazu	2 2	Vegetationskunde u. Anwendung II *	2+2
Pflanzenverw. U. Vegetationstechn. III Übungen dazu	2 2	Vegetationskunde u. Anwendung III *	2+2
Pflanzenverw. U. Vegetationstechn. IV Übungen dazu	1 2	Entfällt Entfällt	
Darstellungs- u. Reproduktionst. I Übungen dazu	2 3	Grundl. von Darstellung u. Gestaltg- I *	2+2
Darstellungs- u. Reproduktionst. II Übungen dazu	2 2	Grundl. von Darstellung u. Gestaltg. I * Grundl. von Darstellung u. Gestaltg II * Grundl. von Darstellung u. Gestaltg. II *	2+2
Vermessungstechnik I Übungen dazu	2 2	Mathematisch-phys. Grundlagen I *	4
Vermessungstechnik II Übungen dazu	2 2	Mathematisch-phys. Grundlagen II * Mathematisch-phys. Grundlagen II *	2+2 2+2
Grundlagen der Bautechnik I Übungen dazu	2 2	Grundlagen der Technik I ** entfällt	4
Grundlagen der Bautechnik II Übungen dazu	2 2	Grundlagen der Technik II ** entfällt	2
Bautechnik I Übungen dazu	2 2	Bautechnik * Bautechnik *	3+2
Bautechnik II Übungen dazu	2 4	Bautechnik * Bautechnik *	
Bautechnik III Bautechnik IV	2 2	entfällt entfällt	

Anlage 1 zur ÜStO V L

Seite 2

Architektur und Städtebau I Übungen dazu	3 1	Landschafts- und Bauleitplanung *	2+2		
Architektur und Städtebau II Übungen dazu	2 1				
Bauabwicklung I Übungen dazu	1 1	Bau- u. Projektmanagement I *	2+2		
Bauabwicklung II Übungen dazu	1 1	Bau- u. Projektmanagement II *	2+2		
Bauabwicklung III Übungen dazu	2 2				
Grundlagen der Grünplanung I Übungen dazu	1 2	Entwurf und Grünplanung I *	3+3		
Grundlagen der Grünplanung II Übungen dazu	1 2				
Grundlagen der Grünplanung III Übungen dazu	1 2				
Grundlagen der Grünplanung IV Übungen dazu	1 3				
Grünplanung I Übungen dazu	1 2			Entwurf und Gestaltung I*	2+2
Grünplanung II Übungen dazu	1 2			Entwurf und Gestaltung II *	2+2
Bau- und Gartenkunstgeschichte I Bau- und Gartenkunstgeschichte II	3 2			Gartenkunst u. Landschaftskultur I Gartenkunst u. Landschaftskultur II	2 2
Garten- und Parkentwicklung I Garten- und Parkentwicklung II Übung	2 2	Gartenkunst u. Landschaftskultur I Gartenkunst u. Landschaftskultur II	2 2		
Grundlagen der Landschaftsökologie I Übungen dazu	4 1	Landschaftsökologie u. Stadtökologie	2		
Grundlagen der Landschaftsökologie II Übungen dazu	4 2				
Grundlagen der Landschaftsökologie III Übungen dazu	2 2				
Landschaftsökologie u. Umweltschutz I Übungen dazu	2 1			Vegetationskunde u. Anwendung I *	3+1
Landschaftsökologie u. Umweltschutz II Übungen dazu	2 1	Vegetationskunde u. Anwendung II *	2+2		
Landschaftsplanung/Bauleitplanung I Übungen dazu	2 1	Raumbezogene Planung	4		
Landschaftsplanung/Bauleitplanung II Übungen dazu	3 1				
Landschaftsplanung/Bauleitplanung III Übungen dazu	3 1				
Fachbezogene Rechts- und Verwaltungskunde I	2			Bau- und Planungsrecht I	2
Fachbezogene Rechts- und Verwaltungskunde II	2	Bau- und Planungsrecht II	2		
Spez. Grünplanung I Spez. Grünplanung II	4 4	Landschaftsarchitektur I Landschaftsarchitektur II	2+2 2+2		
Spez. Bauingenieurwesen/Kalkulation I Spez. Bauingenieurwesen/Kalkulation II	4 4	Garten- und Landschaftsbau I Garten- und Landschaftsbau II	2+1 2+1		

Anlage 1 zur ÜStO V L

Seite 3

Spez. Landschaftsplanung I	4	Natur- und Umweltrecht I	2
Spez. Landschaftsplanung II	4	Natur- und Umweltrecht II	2+1
Diplomandenseminar	2	Diplomandenseminar	2
Berufs- und Büroorganisation des Landschaftsarchitekten	2	Büro- u. Berufsorganisation Land- Schaftsarchitekten	2
Berufs- und baubetriebliche Organisation im Garten- u. Landschaftsbau	2	Bau- u. betriebliche Organisation Garten- und Landschaftsbau	2
Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	2	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	2

- * Vorlesung ⇒ nur Vorlesungsanteil der didaktischen Einheit.
 Übung ⇒ nur Übungsanteil.
- ** Vorlesungsanteil des entsprechenden Fachgebietes.
- *** Übungsanteil des entsprechenden Fachgebietes.